

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## (1.) Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Geseke vom 20.04.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Geseke am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Geseke vom 21.12.2006 wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

*Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers vor der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes muss jederzeit frei zugänglich zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig. Beim Anschluss mittels Druckentwässerung ist in die Druckentwässerung ein automatisch schließendes Rückschlagventil mit Absperrschieber einzubauen.*

(2) § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und die Inspektionsöffnung abgenommen hat.*

(3) § 21 Abs. 1 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

*die Inspektionsöffnung überbaut oder bepflanzt.*

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft

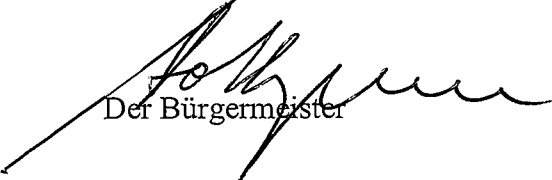
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 23.04.2007

  
Der Bürgermeister